

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in Nettetal vom 16.12.2009 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 18.12.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), in Kraft getreten am 18. Juli 2009, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.12.1993 hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 23 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung Gleichgestellten. Mehrere aus einem Grundstück Verpflichtete und mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird hiermit zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam. Ohne Benachrichtigung entsteht die Gebührenpflicht zu Beginn des Jahres, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt.
- (5) Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3
Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet.

Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l - und 240 l - Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l - Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

Eine Leerung wird auch dann abgerechnet, wenn der Inhalt des Abfallbehälters z. B. witterungsbedingt nicht vollständig geleert wurde.

(2) Weitere Bemessungsgrundlagen sind:

1. Zusätzliche Leistungen nach § 18 Absatz 3 und 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung;
2. Sonderleistungen nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung;
3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 11 Absatz 3, 4 und 5 und § 12 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung.

(3) Gebührenpflichtige, in deren Privathaushalt Säuglinge oder Kleinkinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres wohnen, können jährlich 10 zusätzliche Abfallsäcke erhalten, wenn das nach § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellte Volumen nicht ausreicht. Das Gleiche gilt für inkontinente Personen, soweit die Inkontinenz glaubhaft gemacht wird. Für die zusätzlich zur Verfügung gestellten Abfallsäcke wird keine Gebühr erhoben.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|----------|
| 90 l | 45,32 € |
| 120 l | 60,51 € |
| 240 l | 121,20 € |
- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 90 l | 3,14 € |
| 120 l | 4,28 € |
| 240 l | 8,74 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:

ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich

cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich

cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich

cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich

ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich

cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich

cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l
bei Entleerung 2-monatlich

d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

120 l	3,38 €
240 l	6,76 €

e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfall-
behälter mit einem Volumen von

120 l	3,32 €
240 l	6,64 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich

- (2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen

b)

Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen

(3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter (Vollservice) vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr

a)	770 l mit 14-tägiger Leerung	86,63 €
b)	770 l mit wöchentlicher Leerung	173,26 €
c)	770 l mit 2 x wöchentlicher Leerung	346,53 €
d)	1.100 l mit 14-tägiger Leerung	86,63 €
e)	1.100 l mit wöchentlicher Leerung	173,26 €
f)	1.100 l mit 2 x wöchentlicher	346,53 €
g)	1.100 l mit 28-tägiger Leerung	43,26 €"

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung betragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend

(4) Über die endgültige Gebührenabrechnung wird ein gesonderter Bescheid erteilt. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden sein.

(5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterstand angepasst.

(6) Die Gebühr für einen Abfallsack (§ 4 Absatz 2) wird bei dessen Erwerb fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 KAG

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 15.12.1993 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2009 wurde am 17.12.2009 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 40, bekannt gemacht und geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 17.12.2010, bekannt gemacht am 23.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011;
2. Änderungssatzung vom 15.12.2011, bekannt gemacht am 23.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012;
3. Änderungssatzung vom 19.12.2012, bekannt gemacht am 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013;
4. Änderungssatzung vom 18.12.2013, bekannt gemacht am 19.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014;
5. Änderungssatzung vom 18.12.2014, bekannt gemacht am 22.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015;
6. Änderungssatzung vom 18.12.2015, bekannt gemacht am 22.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016;
7. Änderungssatzung vom 09.12.2016, bekannt gemacht am 22.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017;
8. Änderungssatzung vom 28.04.2017, bekannt gemacht am 11.05.2017, in Kraft getreten am 12.05.2017;
9. Änderungssatzung vom 20.12.2017, bekannt gemacht am 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018;
10. Änderungssatzung vom 07.11.2018, bekannt gemacht am 22.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019;
11. Änderungssatzung vom 18.12.2019, bekannt gemacht am 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020;
12. Änderungssatzung vom 16.12.2020, bekannt gemacht am 24.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021;
13. Änderungssatzung vom 16.12.2021, bekannt gemacht am 23.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022;
14. Änderungssatzung vom 16.12.2022, bekannt gemacht am 23.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023;
15. Änderungssatzung vom 20.12.2023, bekannt gemacht am 21.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024;
16. Änderungssatzung vom 18.12.2024, bekannt gemacht am 19.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025;